



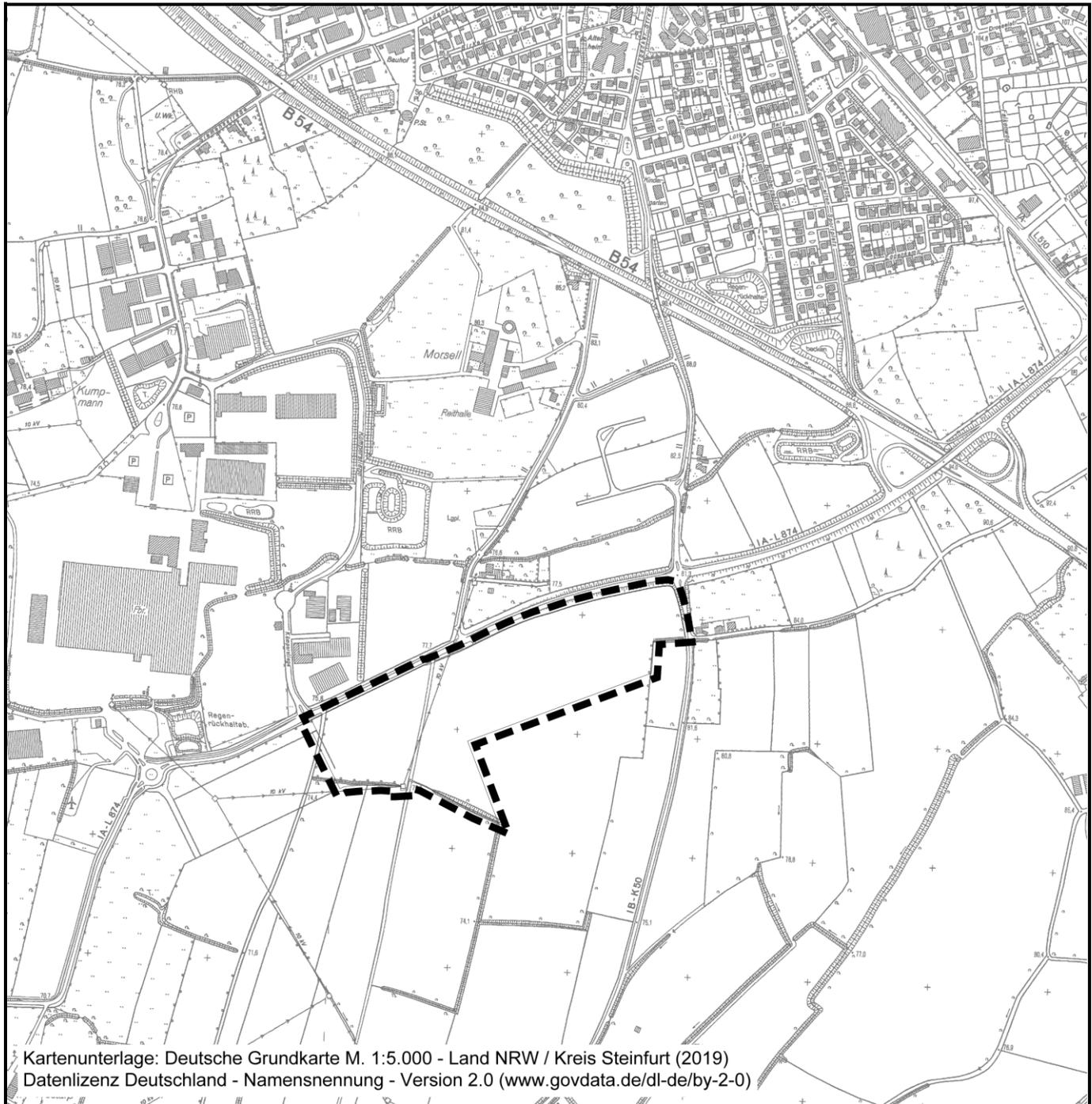
Gemeinde Altenberge

Flächennutzungsplan

- 68. Änderung

(Bereich Gewerbegebiet „Altenberge-Süd“)

Begründung



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 - Land NRW / Kreis Steinfurt (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Altenberge –
Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 – 68. Änderung

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Gewerbegebiet „Altenberge-Süd“)

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Lf-18243013-19 / 25.09.2020

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplan	5
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung	5
2.	Situationsanalyse	5
3.	Planungskonzeption.....	6
3.1	Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung	6
3.2	Verkehr	6
3.3	Technische Infrastruktur	6
3.4	Bodenbelastungen / Denkmäler	7
3.5	Ökologie / Landschaftsbild.....	7
3.6	Klimaschutz.....	8
3.7	Immissionen	8
4.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	9
II.	Umweltbericht.....	12
1.	Einleitung.....	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	12
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	12
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	18
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	18
2.1.1	Geologie / Boden	18
2.1.2	Gewässer / Grundwasser.....	19
2.1.3	Klima / Lufthygiene	19
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	19
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	21
2.1.6	Mensch / Gesundheit	22
2.1.7	Kultur / Sachgüter.....	22
2.1.8	Wechselwirkungen	23
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	23

2.2.1	Boden / Fläche	23
2.2.2	Wasser.....	24
2.2.3	Klima / Lufthygiene	24
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	24
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	25
2.2.6	Mensch / Gesundheit	26
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	27
2.2.8	Wechselwirkungen	27
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.....	27
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	27
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	27
2.3.2.1	Eingriffsabschätzung:	29
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	30
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	30
3.	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	31
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	31
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	32
3.4	Referenzliste der Quellen	33
III.	Verfahrensvermerk.....	34

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt bestehende Nutzungsmöglichkeiten von Flächen südwestlich des zusammenhängend bebauten Wohnsiedlungsbereiches zu ändern, um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen entsprechend der modifizierten städtebaulichen Zielvorstellungen für eine gewerbliche Inanspruchnahme vorzubereiten und damit den bestehenden Industrie- und Gewerbestandort Kümper/Siemensstraße auf Basis regionalplanerischer Ausweisungen flächenmäßig zu erweitern.

In Umsetzung des gemeindlichen Gewerbeflächenkonzeptes¹ ist diese Erweiterung der vorhandenen „Gewerblichen Bauflächen“ zur Deckung der anhaltenden Flächennachfrage und in Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Zu diesem Zweck erfolgt die 68. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich südlich der Landesstraße (L 874) und westlich der Kreisstraße (K 50) handelt es sich um eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbe-/Industriestandortes Kümper/Siemensstraße. Die zur Änderung vorgesehene Fläche grenzt unmittelbar an eine westlich gelegene und bereits besiedelte „Gewerbliche Baufläche“ an. Der Kern des benannten Gewerbe- und Industriestandortes befindet sich nördlich der Landesstraße und erstreckt sich nach Norden bis zum Anschlusspunkt Altenberge an die Bundesstraße B 54. Über die Landesstraße L 874 besteht jedoch auch eine unmittelbare verkehrliche Verknüpfung mit dem überregionalen Verkehrsträger B 54 - an dessen Anschlussstelle Altenberge-Süd.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) vom 28.05.1974 sowie seiner Änderungen handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB um „Flächen für die Landwirtschaft“. Im mittleren Plangeltungsbereich sind mehrere oberirdische Hauptversorgungsleitungen dargestellt, die in der DGK 5 den Zusatz 10 kV / 30 kV tragen. Südlich und östlich grenzen weitere „Flächen für die Landwirtschaft“ an. Westlich befinden sich „Gewerbliche Bauflächen“ sowie „Flächen für die Wasserwirtschaft“ (Regenrückhalte-/Kläreinrichtung). Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die L 874 mit der Darstellung: „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“.

Der zur Änderung vorgesehene Bereich von ca. 10 ha Größe wurde bislang überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Ein Bestand an Elektrizitätsfreileitungen existiert entgegen der bisherigen Darstellung nicht.

¹ Planungsbüro Hahm, Gemeinde Altenberge, Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung 2016, Osnabrück, 31.10.2016

Das Gelände fällt überwiegend in westlicher Richtung zum Fließgewässer (Landwehrbach). Die Geländehöhen bewegen sich zwischen ca. 80 und 75 m ü NHN. Topografische Auffälligkeiten sind innerhalb des Änderungsbereiches ansonsten nicht vorhanden.

3. Planungskonzeption

3.1 Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung

Der vorhandene Gewerbe-/Industriestandort Kümper/Siemensstraße soll auf Grundlage langfristiger Entwicklungsvorstellungen (vgl. Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung) nach Süden erweitert werden. Dafür sollen die benachbart bereits dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“, die von einem Nutzfahrzeughersteller in Anspruch genommen werden, ergänzt werden. Mit der Fortentwicklung gewerblicher Strukturen wird der Gesamtstandort u. a. im Bereich der Fahrzeug-/Fahrzeugteileproduktion gestärkt und die wirtschaftliche Basis der Gemeinde verbessert. Der Ansatz zur Ansiedlung großflächiger und mittelgroßer Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die funktionale Stärkung vorhandener Unternehmen wird damit weiterverfolgt. Die zusätzlichen „Gewerblichen Bauflächen“ sollen u. a. einer benachbart bereits tätigen Firma zur Vergrößerung ihrer Betriebsflächen und ansonsten der beständigen Nachfragedeckung regional und überregional tätiger Betriebe dienen.

Durch die Flächenergänzung zwischen einem bereits vorhandenen Gewerbegebietsbereich und der B 54 wird eine bauliche „Lücke“, unter Berücksichtigung der bestehenden Trennung von „Wohnbauflächen“ im Siedlungsschwerpunkt und „Gewerblichen Bauflächen“ am südwestlichen Ortsrand, geschlossen.

3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt an eine regionale Verbindungsstraße, die unmittelbar mit der Anschlussstelle Altenberge Süd an die B 54 verbunden ist und damit die Verknüpfung mit der nahe gelegenen BAB A 1 gewährleistet.

Eine nennenswerte Belastung innerörtlicher Straßen durch neue Wirtschaftsverkehre ist aufgrund der überwiegenden verkehrlichen Orientierung zur B 54 nicht zu erwarten.

3.3 Technische Infrastruktur

Der Niederschlagswasserabfluss der neuen „Gewerblichen Bauflächen“ kann, sofern keine unmittelbare Versickerung stattfindet, nach einer Klärung und Rückhaltung in einem neu anzulegenden Retentionsbereich in das nördlich befindliche Fließgewässer Landwehrbach erfolgen.

Eine parallel zur L 874 verlegte Druckrohrleitung kann die zu erwartende Schmutzwassermenge (häuslicher Abwasserqualität) zur Kläranlage Altenberge abführen.

3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Auch im relevanten Umfeld sind derartige Belastungen nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich langjährig intensiv genutzte Ackerfläche. Randliche, kleinere Bereiche sind mit Gehölzen bewachsen. Nördlich angrenzend verläuft der Landwehrbach als Kernelement eines bauseits von der LÖBF (Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz 12/2000) ausgewiesenen regionalen Grünzuges.

Die weitere Umgebung wird einerseits durch offene Acker- und Weideflächen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden, andererseits durch die Gewerbegebiete mit ihren großflächig versiegelten Grundstücken und Betriebsgebäuden geprägt. Daneben existieren in unregelmäßigen Abständen kleinere und größere Waldparzellen und lineare Gehölzstrukturen, die die Landschaft gliedern. In westlicher Richtung befindet sich zudem ein Windeignungsbereich, der mit einer Ansammlung von Windenergieanlagen das Landschaftsbild beeinflusst.

Schützenswerte Biotope werden nicht tangiert.

Das Landschaftsbild wird vor dem Hintergrund bereits vorhandener bzw. zulässiger baulicher Anlagen in der Nachbarschaft nicht grundsätzlich neuartig beeinträchtigt. Zur Integration in den Landschaftsraum ist dennoch eine randliche Eingrünung vorgesehen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert werden soll.

Die konkrete Art der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren festgelegt werden.

3.6 Klimaschutz

Der Planänderungsbereich befindet sich im Umfeld von Bundesstraße B 54 / Landesstraße L 874 und benachbarten Gewerbegebieten in einem Raum, der bereits gewisse belastende Klimaeinflüsse erfährt. Es handelt sich allerdings nicht um einen Bereich, der für das Klima der Ortslage von besonderer Bedeutung ist.

Der bisherige Gewerbebestandort erfährt im Zusammenspiel mit dem jenseits der Bundesstraße gelegenen Siedlungsbereich eine Abrundung, die zu einer Kompaktheit der Siedlungsstrukturen führt und nicht punktuell in den Landschaftsraum hineinragt.

Die grundsätzlich durch die Topografie bewirkte leichte Windexponiertheit der Fläche kann durch eine Anlegung / Stärkung randlicher Gehölzstrukturen kompensiert werden. Eine hohe bauliche Dichte kann Windeinflüsse zusätzlich reduzieren. Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können dies ermöglichen.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards kann bei Neubauten vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen.

3.7 Immissionen

Die Flächennutzungsplanänderung stellt die vorbereitende Planung für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan dar. Da der Bebauungsplan als Angebotsplanung erstellt wird und derzeit die Betriebsarten, die sich ansiedeln, noch nicht bekannt sind, kann erst im anschließenden Genehmigungsverfahren über die Einhaltung der Störfallverordnung entschieden werden. Grundsätzlich können je nach Betrieb unterschiedliche Emissionen vom Planänderungsbereich ausgehen. Diese Emissionen sollen im Bebauungsplan durch eine Gebietsgliederung mit Emissionskontingentierung begrenzt werden, sodass grundsätzlich keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Nutzung zu erwarten sind.

Konkrete Immissionsbelastungen für den Planänderungsbereich bestehen insbesondere durch die das Plangebiet umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und gewerblichen Nutzungen sowie die angrenzende Landesstraße.

Angesichts der bestehenden Vergleichbarkeit mit benachbart bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind jedoch keine grundsätzlichen Unverträglichkeiten zu erwarten.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes - LEP NRW (vom 08.02.2017) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Im Regionalplan Münsterland (MSL) mit seiner 8. Änderung (Bekanntmachung: 16.05.2018) ist das Plangebiet als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt. Es ist Bestandteil einer großflächigen derartigen Ausweisung. Südlich angrenzend befinden sich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“. Nördlich verläuft die L 874 als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“. „Bereiche für den Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“ befinden sich in östlicher Richtung – jenseits der K 50. Eine Überlagerung des Änderungsbereiches mit weiteren Darstellungen liegt nicht vor.

Durch eine Darstellung im FNP als „Gewerbliche Bauflächen“ wird den zeichnerischen Zielsetzungen der Raumordnung grundsätzlich entsprochen.

Folgende Ziele der Raumordnung wurden für diese Planung explizit beachtet:

Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen (Ziel 2-3 LEP)

Das Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung regelmäßig in den im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen hat. Nach einer Ausnahme in Ziel 2-3 LEP können zudem auch angrenzende Flächen mit einbezogen werden, sofern die Festlegung des Siedlungsbereiches nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Der geltende Regionalplan Münsterland legt seit seiner 8. Änderung für den Geltungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung überwiegend einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) fest. Die südliche GIB-Abgrenzung beruht nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze in der Örtlichkeit. Durch den planungsrechtlichen Bestand aus der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die bauliche Realisierung der Firma Wecon ergibt sich ein deutlicher südwestlicher Eckpunkt für die GIB-Fläche. Von dort verläuft eine, sich leicht in südlicher Richtung verbreitende, GIB-Fläche, die an der K 50 deutlich südlich der Hofzufahrt zum Gebäude Kümper Nr. 3 endet. Durch die vorliegende Planzeichnung der 68. FNP-Änderung wird diese Linienführung berücksichtigt.

Bedarfsgerechte Planung (Ziel 6.1-1 LEP und Ziel 1.1 Regionalplan MSL)

Die Siedlungsentwicklung bzw. kommunale Bauleitplanung ist flächensparend und bedarfsgerecht u.a. an die Entwicklung der Wirtschaft auszurichten.

Nach den Berechnungen der Bezirksregierung Münster besteht für die Gemeinde Altenberge ein Bedarf für Flächen für Wohnen und Wirtschaft im Flächennutzungsplan von insgesamt 60 ha bis 2040 (Stand: 06.08.2019). Unter Berücksichtigung der bereits im Flächennutzungsplan vorhandenen anzurechnenden Bauflächenreserven (W/M/G) von 6 ha verbleibt ein zusätzlicher Flächenbedarf von 54 ha.

Nach dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde ist an dieser Stelle die Ausweisung von ca. 10 ha für die Gewerbeflächenentwicklung vorgesehen. Ca. 3 – 3,5 ha sind im Anschluss an ein bereits intensiv genutztes Gelände als Betriebserweiterungsfläche vorgesehen und dienen damit unmittelbar einem bestehenden Produktionsbetrieb. Für die verbleibenden Flächen liegen bereits seit geraumer Zeit Flächenanfragen vor. Diese Flächenanfragen können an anderer Stelle des Gemeindegebietes nicht berücksichtigt werden.

Bauflächenreserven (Ziel 6.1-1 LEP und Ziel 1.1 Regionalplan MSL)

Nicht mehr benötigte Bauflächenreserven bzw. Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind nach Zielen 6.1-1 des LEP und 1.1 des Regionalplanes Münsterland wieder dem Freiraum zuzuführen.

Sowohl im Bereich der „Wohnbauflächen“ als auch im Bereich der „Gewerblichen Bauflächen“ besteht in Altenberge aufgrund der raumstrukturellen Ausgangsbedingungen eine anhaltend hohe Flächennachfrage. Dies führt zu einer Inanspruchnahme zuvor weniger intensiv genutzter Flächen und Nutzung von Freiräumen innerhalb bebauter Bereiche.

Insofern hat die Gemeinde ihr Siedlungsgebiet auf verfügbare Flächenpotenziale geprüft. Es sind jedoch keine eigentumsrechtlich verfügbaren und ausreichend großen Flächen vorhanden, die im Hinblick auf eine vorrangige Innenentwicklung alternativ genutzt werden könnten.

Mit der beabsichtigten Flächenbereitstellung ist die Stärkung der lokalen und regionalen Wirtschaft verbunden. Der Standort zeichnet sich durch seine verkehrlich sehr attraktive Lage aus. Das vorhandene Arbeitsplatzangebot kann durch die Planungsmaßnahmen gestärkt werden.

Innenentwicklung (Ziel 1.1 Regionalplan MSL und Grundsatz 6.1-6 LEP)

Nach dem Ziel 1.1 des Regionalplanes und dem Grundsatz 6.1-6 LEP hat eine Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung.

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren eine höhere Zahl von Bauleitplänen aufgestellt, die im zentralen Siedlungsbereich eine wohnbauliche Verdichtung ermöglichen. Weitere diesbezügliche Potenziale werden in Überlagerung mit den jeweiligen Eigentümerinteressen kontinuierlich geprüft und bei erkennbaren Realisierungschancen planungsrechtlich vorbereitet.

Auch in Übergangszonen von Wohnen und Gewerbe werden Möglichkeiten zur sachgerechten Flächennutzung mit dem Ziel der Innenentwicklung geprüft und befördert.

Flächenpotenziale für gewerbliche Entwicklungen in der hier vorgesehenen Größenordnung sind jedoch weder derzeit noch mittelfristig erkennbar. Deshalb erfolgt hier die nachfrageorientierte Neuausweisung.

Vorrang für emittierende Gewerbe und Industriebetriebe und Umgebungsschutz (Ziel 14.3 und 14.4 Regionalplan MSL)

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.

Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen.

Die Außenentwicklung des Änderungsbereiches, mit großer Entfernung zum Siedlungsschwerpunkt und deutlichen Abständen zu benachbarten, schützenswerten Nutzungen im Außenbereich, ermöglicht die Erweiterung und Neuansiedlung von Produktionsbetrieben. Etwa ein Drittel der Fläche ist bereits unmittelbar einem solchen Produktionsbetrieb zugeordnet. Auch die weiteren Flächen sollen primär Produktions- oder Verarbeitungsbetrieben werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen deshalb Wohnnutzungen komplett ausgeschlossen und eine Verkehrsanlagenplanung für die Teilung von mittelgroßen bis großen Grundstücken vorbereitet werden. Dienstleistungsbetriebe werden vordringlich in größerer Nähe zum Siedlungsschwerpunkt angesiedelt.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Änderung der Flächennutzungsplanung ist die rechtliche Vorbereitung der östlichen Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes im Bereich der Bauerschaft Kümper der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Geologie/Böden 	
Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Land- schaftsplanung 	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnaturschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch/ Gesundheit 	
Baugesetzbuch Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien Bundesnatur- schutzgesetz	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur/Sach- güter 	
Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) dargestellt.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Die vorherrschenden Bodentypen des Planungsraumes sind im Norden Braunerde und im Süden typischer Pseudogley. Dieser Stauwasser geprägte Boden (= typischer Pseudogley) geht auf den Kuppen des Altenberger Höhenrückens in Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina über. Der typische Gley bzw. Braunerde befindet sich im Naturraum Hohenholter Lehmebene.

Der im Geltungsbereich vorliegende Pseudogley entstand aus Geschiebelehm (Diluvium) über Tonmergel (Oberkreide) oder aus Tonmergel. Der Lehm- bzw. stellenweise tonige Lehmboden, besitzt eine hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe Durchlässigkeit. Er weist einen mittleren natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag auf und hat für den Naturschutz keine herausragende Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Tieren und Pflanzen, die auf extreme Standortverhältnisse angewiesen sind. Er ist im Kernmünsterland kein seltener Bodentyp.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 45-56 als "mittel" angegeben.

Schutzwürdige Böden wurden entsprechend der Karte vom Geologischen Dienst NRW nicht ermittelt.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Unmittelbar nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzend und südlich der Landesstraße befindet sich das Gewässer Nr. 1975². Dieses beginnt an der Hohenholter Straße (K 50) zunächst in verrohrter Form und kreuzt nach ca. 500 m die L 874 in Richtung Landwehrbach (Nr. 1900), welcher später in westlicher Richtung fließend in die Steinfurter Aa mündet.

Weitere Fließgewässer beginnen jenseits der Wasserscheide zwischen Steinfurter Aa und Münsterscher Aa (z.B. Nr. 1450, 1451, 1460), d.h. südlich des Plangeltungsbereiches und fließen tendenziell in südlicher Richtung.

Regenklär- und -rückhaltebecken für Niederschlagswässer befinden sich westlich des Plangebietes. Deren Ableitung erfolgt nach einer Retention in den nördlich gelegenen Landwehrbach.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter und bewirken einen tendenziell hohen Oberflächenabfluss.

In der Nachbarschaft sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der topografischen Ausprägung tendenziell vorwiegend in westlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Verkehrsflächen bereits von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Randliche Gehölzstrukturen bewirken dagegen in geringem Umfang ausgleichende klimatische Funktionen.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Gebiet ist dem Landschaftsraum "Altenberger Höhenrücken" (LR-IIIa-016) zuzuordnen. Umweltrechtlich festgelegte Schutzgebiete existieren im Plangeltungsbereich nicht. Jenseits der Hohenholter Straße beginnt eine großflächige Biotopstruktur (BK-3910-0142). Diese ist gleichzeitig als Biotopverbundstruktur (VB-MS-3910-005) festgelegt. Eine weitere Biotopverbundstruktur erstreckt sich

² Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde Gewässerkarte, Gemeinde Altenberge, Stand 10.05.2005

nördlich der L 874 (VB-MS-3910-013) entlang des Landwehnbaches. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-3910-0002 mit der Bezeichnung Altenberger Höhenrücken) weist eine Entfernung von über 800 m auf. Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

Die Krautschicht wird aus mesotraphenten Arten gebildet; wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Berghehrenspreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus den Feldfrüchten der Ackerbewirtschaftung.

Für den Plangebietsbereich wurde zur Bestandsermittlung eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II)³ mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

„Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten 2018 13 Brutvogelarten festgestellt werden [...]. Planungsrelevante Arten nach MUNLV (2007) und LANUV (2018) waren nicht darunter. Elf weitere Arten konnten als Nahrungsgäste und zwei Arten als Überflieger erfasst werden.

Im Umfeld des Plangebietes wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen. Darunter waren vier planungsrelevante Arten, der Flussregenpfeifer, der Rotmilan, der Mäusebussard und der Star [...]. Als Brutvogel konnten von diesen wiederum eindeutig nur der Flussregenpfeifer und der Mäusebussard festgestellt werden.

Die anderen im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten [...] sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten [...], die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen und legen ihre Nester jährlich neu wieder an.

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Dies mag mit der Vorbelastung (inkl. landwirtschaftliche Nutzung, Störung durch die L874 etc.) zusammenhängen; Andererseits finden planungsrelevante Arten im Plangebiet aktuell kaum geeignete Bruthabitate.

Das Plangebiet stellt für sensible Vogelarten zudem sicher kein essentielles Nahrungshabitat dar.“

Fledermäuse:

Im weiteren Planungsraum wurden 6 Fledermausarten ermittelt.

³ BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 91 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd", Gemeinde Altenberge, Belm, 16.09.2019

“Die meisten Nachweise erfolgten direkt nördlich des Plangebietes und somit auch nördlich der L 874 entlang des Landwehrbaches. Dieses Fließgewässer scheint eine Leitlinie und ein Jagdhabitat für Fledermäuse darzustellen. Diese Vorkommen stehen jedoch in keinem räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet, da dieses durch die L 874 als markante ökologische Grenzlinie abgeschnitten ist. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat für diese, überwiegend an Siedlungsräume angepassten Arten dar. Durch die unterbrochenen Hecken ist dieses Gebiet auch als Leitlinie für Fledermäuse nicht von Relevanz.“

Andere Tierarten

Im Plangebiet sind keine naturnahen Stillgewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Acker mit teilweise angrenzenden Gehölzen handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Amphibien, die möglicherweise im Regenrückhaltebecken laichen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da diverse ökologische Barrieren freie Wanderungen von Amphibienarten verhindern (Straßen, Gebäude etc.).

Reptilien finden im Plangebiet aktuell keine geeigneten Habitate. Bei den Erfassungen konnten auch keine Tiere festgestellt werden. Vorkommen von Reptilien sind im Plangebiet, wie auch im Umfeld nicht bekannt. Gefährdungen dieser Artengruppen können daher ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

Pflanzen

Planungsrelevante Arten europarechtlich geschützter Pflanzen konnten im Plangebiet und im Umfeld nicht erbracht werden. Auch aus der Vergangenheit sind der UNB des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt sowie dem LANUV keine Daten bekannt.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Weiteren (vor allem südlichen) Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Die nördlich gelegene intensive gewerblich / industrielle Nutzung sowie für Verkehrsanlagen errichtete Dämme und Böschungen und Brückenbauwerke beeinträchtigen das Landschaftsbild der näheren Umgebung. Im weiteren westlichen Umfeld beeinflussen die Windenergieanlagen das Gesamtbild.

Vermittelnd und abschirmend wirken die oft durch zusammenhängenden Bewuchs geprägten Gehölzreihen primär entlang der Gewässer bzw. in Randbereichen anderer Flächennutzungen sowie kleinere Waldparzellen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb der westlich und nördlich benachbarten Gewerbe- und Industrieunternehmen resultieren Emissionen, die dessen unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. beeinflussen. Empfindliche Nutzungen sind im derart belasteten Bereich allerdings nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich weist bereits einen gewissen Abstand zu intensiveren Emissionsquellen auf, sodass eine geringere Belastung anzunehmen ist.

Der Geltungsbereich liegt unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Situation ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen.

Zudem wird der Planbereich durch landwirtschaftliche Emissionen beeinflusst. In einem aktuellen Gutachten⁴ wurden die Geruchsmissionen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben in der Umgebung ausgehen, untersucht.

Danach sind die, auf Basis der derzeitigen genehmigten Tierbestände zu erwartenden, Geruchsmissionen für Gewerbe- und Industriegebiete „als uneingeschränkt nutzbar“ einzustufen.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die L 874. In dem relevanten Abschnitt ist die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Erhebliche Schalleinwirkungen beschränken sich (auch im Hinblick auf die Verkehrsbelastung) auf den straßennahen Bereich.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich in der Ausübung des Pferdesportes auf die nordwestlich gelegene Landwirtschaftsstelle Morsell. Die Weideflächen des Betriebes reichen jedoch nicht bis an die Fläche des Plangeltungsbereiches heran. Ausgewiesene Reittrouten sind im Umfeld nicht vorhanden. Entlang der L 874 verläuft ein Radweg, der eine Verbindungsfunktion in Richtung Havixbeck aufweist und für Freizeitaktivitäten genutzt wird.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalen werden nicht beeinträchtigt.

⁴ Uppenkamp und Partner, Immissionsschutz-Gutachten, Geruchsmissionsprognose der Bauleitplanung Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“ der Gemeinde Altenberge, Ahaus, 10.12.2019

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten betrieblichen Anlagen und Verkehrsflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden / Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme als GE-/GI-Gebiete tritt eine deutliche Flächenversiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Böden mittlerer Qualitätsstufe gehen für landwirtschaftliche Nutzungen sowie biologische Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingte, wechselnde Bodenbearbeitung bestehen bleiben. Ggf. sind bauliche Anlagen der privilegierten Nutzung mit daraus ableitbarer Bodeninanspruchnahme möglich.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der großen Versiegelung in den neuen Bauflächen überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken (RRB) kann jedoch ein kleiner Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gereinigt und gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem des Landwehrbaches / Steinfurter Aa bzw. der Münsterschen Aa eingeleitet. Im Zuge von wasserwirtschaftlichen Genehmigungen wird dieser Aspekt unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Kriterien konkretisiert. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in der neuen Niederschlagsklär- und -rückhalteeinrichtung nicht zu erwarten. Die Zuleitung und die Retentionsanlagen selbst werden für die Ableitungsmengen des Plangeltungsbereiches ausreichend dimensioniert.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung verblieben potenzielle Grundwassergefährdungen und Gewässereutrophierungen durch Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Versickerungsfähigkeit ist maßgeblich von den Versickerungseigenschaften des Bodens abhängig.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die Neuanlegung eines großen Retentionsbereiches können jedoch teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch die Begrünung randlicher Strukturen bewirkt einen deutlichen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung). Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Lufthygienische Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung blieben abhängig von deren Art und Intensität jedoch erhalten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Die Artenschutzprüfung⁵ kommt zu folgendem Resultat:

„Brutvögel:

Im Plangebiet konnten 2018 13 Brutvogelarten festgestellt werden. Planungsrelevante Arten nach MUNLV (2007) und LANUV (2018) waren nicht darunter. Im Umfeld des Plangebietes wurden 31 weitere Vogelarten nachgewiesen. Darunter waren vier Arten die als planungsrelevante Arten gelten.

Fledermäuse:

Durch die Analyse bestehender Daten von der UNB des Kreises Steinfurt wurde auf eine erneute Fledermausuntersuchung verzichtet. Für das Plangebiet sind keine Vorkommen bekannt. Im Umfeld wurden sechs Fledermausarten von vergangenen Untersuchungen nachgewiesen. Diese Vorkommen beschränken sich überwiegend auf den Bereich des Landwehnbaches nördlich der L 874. Durch diese markante ökologische Grenzlinie besteht kein räumlicher Bezug zum Plangebiet. Das Plangebiet selbst ist eine Ackerfläche mit unterbrochenen Hecken an den Flurstücksgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Strukturen das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt und auch die Leitlinienfunktion durch die unterbrochenen Heckenstrukturen nicht gegeben ist. Eine Gefährdung von Fledermausarten ist damit auszuschließen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.“

„Die Baufeldfreimachung inkl. Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (inkl. Jungvögel) nicht zu töten/ zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.“

Der nördlich der L 874 gelegene regionale Biotopverbund erhält durch die Planungsmaßnahme keine zusätzliche Einengung, da die Landesstraße bereits eine starke räumliche Barriere bildet.

Durch Berücksichtigung und Stärkung von vorhandenen linearen Grünstrukturen in den Randbereichen des Geltungsbereiches kann der Erhalt artenschutzrelevanter Lebensräume/-strukturen gesichert werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen „Baugebiete“ schließen – nur unterbrochen durch die L 874 - an gleichartig vorhandene Flächen an. Somit sind keine substanziellen Änderungen der optischen Wirkung auf die umgebende Landschaft zu erwarten. Durch eine randliche Begrünung in Kombination mit einer Höhenbeschränkung können die zu erwartenden baulichen Anlagen in das Umfeld eingebunden werden.

⁵ BioConsult, a. a. O.

Von der Landesstraße selbst gesehen stellt die neue Bebauung jedoch eine neue, südliche bauliche Fassung dar, die Ausblicke in die freie Landschaft deutlich reduziert.

Trotz der Ausweitung der Baugebietsflächen entstehen insgesamt vsl. jedoch keine Verschlechterungen, des Landschaftsbildes, weil vorhandene optisch prägende Elemente (z. B. Gehölzgruppen) erhalten und durch weitere randliche Gehölzstreifen ergänzt werden. Damit soll sogar eine verbesserte Einbindung in das Gesamtbild bewirkt werden.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das heutige Erscheinungsbild als überwiegend offene Fläche im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen gewerblichen Anlagen weisen einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage auf.

Die Entfernung der neuen Baugebietsflächen zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich beträgt weniger als 100 m. Hier wird der Immissionsschutz u.a. über Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

Durch eine Gliederung des Gebietes und Zuteilung von Emissionskontingenten kann ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch vorbereitet werden. Die Kontingente (tags/nachts) für die gewerblichen Aktivitäten wurden gutachterlich⁶ ermittelt.

Mögliche Auswirkungen auf die nordwestliche Erholungsnutzung (Pferdesport) sind nicht erkennbar. Vorhandene Radwegeverbindungen, die der Freizeitnutzung dienen, werden nicht berührt.

Empfindliche Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches durch ein Verbot von Wohnungen erheblich reduziert und beschränken sich auf die Arbeitstätigkeiten im Gebiet. Seitens der Wehrbereichsverwaltung wurde in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage in einem militärischen Tagtieffluggebiet mit Tiefflug bis 75 m über Grund und mit Lärm- und Abgas-Emissionen zu rechnen ist.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

⁶ Wenker & Gesing, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“ der Gemeinde Altenberge, Bericht 3916.1/01, Gronau, 25.09.2019

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Baugebietsausweisung für ansiedlungswillige Firmen erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weniger wertvollen Standort zu verwenden und damit unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des FNP ist abzuschätzen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen. Das vorhandene Industriegebiet im angrenzenden Bereich soll erweitert werden.

Die konkrete Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die sich insbesondere entlang der Verkehrsflächen am angrenzenden Industriegebiet befinden, sind bereits heute durch anthropogene Einflüsse beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung für die Fauna bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust der Ackerflächen sowie vorhandener frei wachsender Baum-Strauch-Heckenstrukturen.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mitberücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsabschätzung:

Verlust von ca. 10 ha Ackerfläche mit Wertfaktor 1,0	= 100.000 Werteinheiten
Versiegelung von 8 ha Fläche mit Wertfaktor 0	= 0 Werteinheiten
Begrünung von 2 ha Fläche mit Wertfaktor 1,5	= 30.000 Werteinheiten

Daraus resultiert als grobe Annahme ein Kompensationsdefizit von ca. 70.000 Werteinheiten. Eine Kompensation in gleichem Umfang soll im Flächenpool der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erfolgen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen wurden geprüft. Unter anderem aufgrund regionalplanerischer Ausweisungen, zeitlicher und eigentumsrechtlicher Aspekte sind derzeit jedoch keine geeigneten weiteren Standorte verfügbar. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute und aufgegebene Flächen.

Die der Planung zugrundeliegenden Flächen wurden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch ist es der Gemeinde gelungen, diese von dem bisherigen Flächeneigentümer zu erwerben. Die andauernde Nachfrage – i. d. R. örtlich oder regional bereits ansässiger Firmen – nach gewerblich / industriellen Baugrundstücken macht eine Zurverfügungstellung derartiger Flächen erforderlich. Dabei ist auch eine Verwendung bislang landwirtschaftlich genutzter Bereiche unabdingbar. Auch im konkreten Fall wird in Abwägung der städtebaulich / ökonomischen Interessen (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Altenberge und der Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen) gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen der Baugebietsausweisung der Vorzug eingeräumt.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Betriebe innerhalb der „Gewerblichen Bauflächen“ nicht erwartet. Insofern kann auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine aktuelle Untersuchung durchgeführt, die jedoch tlw. auch auf Erkenntnisse vergangener Jahre zurückgreift. Dies wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorgenommen. Die Baugrundverhältnisse wurden bislang nicht geprüft. Die derzeit abschätzbaren Schalltechnischen Auswirkungen wurden in einem diesbezüglichen Gutachten geprüft und auf Basis nachbarlicher Schutzansprüche begrenzende Festsetzungen getroffen. Eine geruchstechnische Beurteilung zeigt deutliche Unterschreitungen der GIRL-Werte.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen liegen primär durch die zu erwartende Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von Verunreinigungen gesäubert und gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden.

Möglicherweise durchzuführende Überwachungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und partiell erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Die erheblichen Belastungen sind insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer neuen Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die planungsbedingt zu erwartenden, umweltrelevanten Belastungen sollen in Abwägung mit den Belangen der Arbeitsplatzsicherheit als Vorsorge für die Altenberger Bevölkerung und im Nahbereich wohnenden Arbeitnehmern in Kauf genommen und nur soweit reduziert werden, wie dies zur Erreichung der städtebaulich/ökonomisch bedingten Ziele möglich ist.

Die durch die nachfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

3.4 Referenzliste der Quellen

- GIS-Portal Kreis Steinfurt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Schutzwürdige Biotope in NRW)
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, Potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Geoportal NRW
- NRW Umweltdaten vor Ort

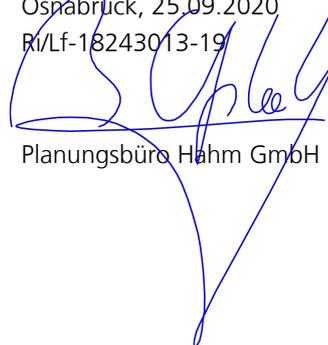
Gemeinde Altenberge
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Ospabrück, 25.09.2020

Rf/Lf-18243013-19



Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerk

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 25.05.2020 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 28.09.2020 als Begründung der Flächennutzungsplanänderung vorgelegt.

Altenberge, den 01.10.2020

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(Paus)